

**Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Cremlingen
in der ab 01.10.2011 geltenden Fassung
(Fassung 5. Änderung)**

**§1
Benutzungsgebühr**

- 1) Die Gemeinde Cremlingen erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Einrichtungen der Kindertagesstätte Cremlingen Gebühren.
- 2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach dem monatlichen Gesamteinkommen aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Familien in diesem Sinne sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern sowie Stief- bzw. Pflegekindern. Maßgebend ist das voraussichtliche Gesamteinkommen des Jahres, in dem das Kind erstmals die Kindertagesstätte besucht (Basisjahr). Zum Gesamteinkommen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gilt nicht als Einkommen im Sinne dieser Satzung.

Von dem Einkommen sind abzusetzen

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Beiträge zu einer privaten Versicherung,
 - Unterhaltsleistungen an Familienangehörige aufgrund gesetzlicher Verpflichtung
- Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

Zur Feststellung des für die Gebührenermittlung maßgebenden monatlichen Gesamteinkommens wird das sich nach der vorstehenden Berechnung ergebende Gesamtjahreseinkommen durch 12 geteilt.

- 3) Zum Nachweis des Einkommens sind aktuelle Verdienstbescheinigungen des Aufnahmejahres beizufügen oder sonstige Unterlagen, die geeignet sind, das Einkommen nachzuweisen. Soweit entsprechende Unterlagen bis zum Aufnahmetermin nicht zur Verfügung stehen, können zum vorläufigen Nachweis des Einkommens Verdienstbescheinigungen oder der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres vorgelegt werden.

Das Einkommen ist spätestens bis zum Aufnahmetermin des Kindes bei der Gemeindeverwaltung nachzuweisen. Sofern der Einkommensnachweis nicht bzw. nicht bis zum vorgegebenen Termin erbracht wird, ist die jeweils Höchstgebühr zu zahlen.

- 4) Die monatlich zu entrichtende Benutzungsgebühr für das jeweils in Anspruch genommene Betreuungsangebot wird prozentual von dem sich nach Absatz 2 ergebenden Einkommen festgesetzt. Die Prozentsätze für das jeweilige Betreuungsangebot werden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Mindest- und Höchstgebühren wie folgt festgelegt:

<u>für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes</u>	<u>monatl.</u>	<u>Mindest-/ Höchstgebühr</u>
eines Halbtagsplatzes	5,25 v.H.	76 € / 181 €
eines Zweidrittelplatzes	6,83 v.H.	95 € / 226 €
eines Ganztagsplatzes	9,98 v.H.	121 € / 289 €

<u>für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes</u>	<u>monatl.</u>	<u>Mindest-/ Höchstgebühr</u>
eines Krippenplatzes (Zweidrittelplatz)	8,54 v.H.	119 €/ 283 €
eines Krippenplatzes (Ganztagsplatz)	12,48 v.H.	151 €/ 361 €

Die sich danach ergebende Gebühr wird auf den nächsten vollen Euro-Betrag abgerundet.

Der zeitliche Betreuungsumfang der Betreuungsangebote wird wie folgt festgelegt:

Halbtagsplatz	Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Zweidrittelplatz	Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsplatz	Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 16.30 Uhr

- 5) Für weitere im Haushalt lebende Geschwisterkinder wird jedem in der Kindertagesstätte betreuten Kind bei der Gebührenfestsetzung folgende Pauschalermäßigung gewährt:

für das 2. Kind im Haushalt	15,- €
für das 3. Kind im Haushalt	10,- €
und für das 4. und jedes weitere Kind jeweils weitere 5,- €	.

Die Pauschalermäßigung ist von der errechneten Gebühr nach § 1 Absatz 4 Unterabsatz 1 abzusetzen. Erst danach erfolgt die Festsetzung eines evtl. Mindest- bzw. Höchstbetrages. Die vorgenannte Pauschalermäßigung wird nicht gewährt in den Fällen, in denen die Höchstgebühr zu zahlen ist, weil ein Einkommensnachweis nicht vorgelegt wurde.“

- 6) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig die Kindertagesstätte in der Gemeinde Cremlingen besuchen, wird die Gebühr für das 2. Kind um 25 v. H. ermäßigt. Für das 3. Kind erhöht sich der vorstehende Ermäßigungssatz auf 50 v.H. und für das 4. Kind auf 75 v.H.. Für das 5. und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Kinder, für die von den Sorgeberechtigten aufgrund des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr keine Gebühr zu zahlen ist, werden nicht als Geschwisterkinder im Sinne der vorstehenden Regelung berücksichtigt.
- 7) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für ein Kind unter 3 Jahren ist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres die Gebühr für das jeweils in Anspruch genommene Betreuungsangebot zuzüglich eines Aufschlages von 25 v.H. zu entrichten. Die jeweiligen Mindest – und Höchstgebührensätze erhöhen sich entsprechend.
- 8) Für die Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes ist je angefangene ½ Stunde eine zusätzliche Gebühr von monatlich 18,- € zu entrichten.
- 9) Die Benutzungsgebühr wird vorbehaltlich einer Änderung dieser Gebührensatzung bzw. einer sich nach den Absätzen 10 - 12 ergebenden Änderung grundsätzlich für die gesamte Dauer der Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte auf der Grundlage des sich nach Absatz 2 ergebenden Einkommens festgesetzt; sie ist in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.
- 10) Bei Aufnahme eines weiteren Kindes der/des Sorgeberechtigten in die Kindertagesstätte ist zum Zeitpunkt der Aufnahme eine Neuberechnung des Gesamteinkommens nach Absatz 2 durchzuführen. Eine Neuberechnung des Einkommens nach Absatz 2 ist außerdem jeweils dann durchzuführen, wenn sich der Betreuung als Krippenkind eine Betreuung im Kindergarten anschließt.
- 11) Auf Antrag der/des Sorgeberechtigten ist eine Neuberechnung des Einkommens und eine entsprechende Gebührenanpassung durchzuführen, wenn sich das Gesamteinkommen im laufenden Kindergartenjahr mindestens um 10 v. H. verringert hat (z. B. durch Arbeitslosigkeit u. ä.). Ebenso erfolgt auf Antrag eine Gebührenanpassung, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erhöht bzw. vermindert. Die Gebührenanpassung erfolgt mit

Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

- 12) Eine Neuberechnung des Einkommens und eine entsprechende Gebührenanpassung sind ebenfalls durchzuführen, wenn sich das nach Absatz 2 maßgebende Einkommen gegenüber der letzten Einkommensberechnung um mindestens 10 v.H. erhöht hat (z.B. durch Wiederaufnahme der Berufstätigkeit eines nach Absatz 2 zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes). Die Gebührenanpassung erfolgt mit Beginn des Kindergartenjahres, für das die Einkommenserhöhung wirksam geworden ist.

Die/Der Sorgeberechtigte/n sind verpflichtet, eine entsprechende Erhöhung des Einkommens der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Sollte durch die Gemeinde nachträglich eine Einkommenserhöhung festgestellt werden, wird die Gebühr rückwirkend vom Beginn des Kindergartenjahres neu festgesetzt, zu der die Neufestsetzung bei rechtzeitiger Mitteilung erfolgt wäre.

- 13) Die Gemeinde behält sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise bzw. aus gegebenem Anlass zu überprüfen.

§ 2

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit dem Tag der Abmeldung nach Absatz 4 bzw. mit dem Ausscheiden nach Absatz 6.
- 2) Im Falle der Aufnahme in der ersten Hälfte eines Monats ist die volle monatliche Gebühr, bei der Aufnahme in der zweiten Hälfte eines Monats die halbe monatliche Gebühr zu zahlen.
- 3) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der monatlichen Gebühr erstattet.
- 4) Abmeldungen können nur zum 30.09., 31.12., 31.03. und 31.07. jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel) kann eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Über Zweifelsfälle entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung.
- 5) Jede Abmeldung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Benutzungsgebühr für einen weiteren Monat bzw. bis zum nächsten Abmeldetermin nach Absatz 4 zu entrichten.
- 6) Die Gebührenpflicht für ein Kind endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem das Kind eingeschult wird.

§ 3

Frühstücks-, Getränke- und Essengeld

- 1) Für die Bereitstellung des Frühstücks und von Getränken in der Kindertagesstätte wird für die Halbtags- und Zweidrittelbetreuung eine monatliche Gebühr von 10,-- € und für die Ganztagsbetreuung eine monatliche Gebühr von 12,-- € erhoben.
- 2) Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen in der Kindertagesstätte wird auf monatlich 48,-- € festgesetzt.
- 3) Das Frühstücks- und Getränkegeld sowie das Essengeld sind monatlich zusammen mit der Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Kindertagesstättengebühr ist das Kindergartenjahr (01.08. jeden Jahres bis 31.07. des Folgejahres).

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist für jeden Kalendermonat eines Jahres jeweils bis zum letzten Werktag eines Monats an die Gemeindekasse zu zahlen. Das gilt auch für den Monat, in dem die Einrichtung wegen der Betriebsferien für eine Gesamtdauer von höchstens 4 Wochen geschlossen ist.
- 3) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 4) Werden die Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann die weitere Benutzung der Kindertagesstätte durch Bescheid der Gemeinde ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Bürgermeister.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist/sind der/die Sorgeberechtigte/n des in der Kindertagesstätte betreuten Kindes sowie Personen, auf deren Antrag ein Kind in der Kindertagesstätte betreut wird.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen/Ermäßigung

- 1) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung gewähren.
- 2) Gebührenpflichtige, die das Recht auf Benutzung der Kindertagesstätte zeitlich nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühr.

§ 8

Datenverarbeitung

- 1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe der Kindertagesstättenplätze und mit der Gebührenfestsetzung befassete Stelle der Gemeinde Cremlingen die von den Sorgeberechtigten mitgeteilten personen- und einkommensbezogenen Daten speichern und verarbeiten. Darüber hinaus ist sie berechtigt, die Daten in anonymisierter Form für Statistiken und Planungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und anderer auf dieses Gesetz zurückgehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verwenden.
- 2) Die personenbezogenen Daten – mit Ausnahme der Einkommensdaten – dürfen den Fachkräften der Kindertagesstätte, in die das Kind aufgenommen wird, übermittelt werden.
- 3) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für die Zwecke des Melderechts bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
- 4) Die Weitergabe der in Abs. 1 genannten Daten an andere Stellen ist nur mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten zulässig.